

- No. 69. Verordnung, die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr., vom 27. October 1845.
- No. 70. Verordnung, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betr., vom 12. November 1845.
- No. 71. Decret wegen Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Roffen und Umgegend, vom 3. October 1845.
- No. 72. Verordnung, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betr., v. 12. Novbr. 1845.
- No. 73. Verordnung, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf §. 127 der Armenordnung vom 22. October 1840 betr., vom 6. November 1845.
- No. 74. Bekanntmachung für sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekbücher anzulegen haben, vom 1. November 1845.
- No. 75. Verordnung, die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr., vom 15. Novbr. 1845
- und es sind diese Gesetz- und Verordnungsblätter zu Jedermanns Einsicht und Kenntnißnahme im Rathhause hier öffentlich angeschlagen sowohl, als auch in den Schenkstätten bei Hrn. Sohr, Hrn. Wagner und bei Hrn. Weinhold noch besonders ausgelegt zu finden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Frankenberg, den 21. Januar 1846.

Der Rath der Stadt Frankenberg.
C. F. Wörzler.

Bekanntmachung.

Nach der ergangenen Verordnung ist auf den Grundsteuer-Termin den 1. Febr. d. J. zu entrichten: 1 Pfennig von jeder Steuereinheit zur Erfüllung des Steuerrestes vom Novbr. 1845, ingleichen 1 p. C. geordneter Zuschlag auf das Jahr 1845, und 2 Pfennige von jeder Steuereinheit auf den laufenden Termin Februar 1846, also zusammen

Zwei und Ein Viertel Pfennig
von jeder Steuereinheit und 1 p. C. oder 3 S vom Thaler Zuschlag längstens bis
Siebenten Februar d. J.
und zwar da die Abrechnung auf das vorige Jahr diesmal zu bewirken ist, pünktlich, und bei Vermeidung, daß nach Verlaß von 8 Tagen mit Execution deshalb zu verfahren ist.

Frankenberg, den 20. Januar 1846.

Der Rath der Stadt Frankenberg.
Wörzler, Bürgermeister.

Aus dem Vaterlande.

Dresden. Am 12. Jan. Abends schlich sich ein hiesiger Einwohner, der Seilermeister Bergmann, welcher schon früher wegen Einbruchs zwei Jahre Zuchthausstrafe verbüßt, in das Altstädter Rathhaus, stieg zu dem auf der Hälfte der vierten Treppe nach der Scheffelgasse herausgehenden Fenster hinaus auf den dort befindlichen Sims und verbarg sich hier, um später bis in die, wie er meinte, daneben befindliche Steuerstube auf dem erwähnten Sims zu gelangen. Die Steuereinnahme ist aber schon seit einiger Zeit verlegt, und es befindet sich jetzt in jenem Locale die Kauf- und Lehnstube, was jedoch dem Diebe unbekannt war. Nach vollendeter Expeditionszeit (halb 8

Uhr) drang B. durch ein Fenster in die Stube ein, erbrach vier an Schubkästen und Schränken befindliche Schlösser, fand jedoch nur an dem Plaze des Cassirers Befriedigung. Hier nahm er 631 Thlr., darunter 400 Thlr. Silbergeld, an sich, ließ jedoch, wahrscheinlich wegen der Schwere desselben, eine nicht unbedeutende Summe kleinere Münze unversehrt liegen. Nebenan befindet sich die Depositenstube, in welcher bedeutendere Capitale sich befinden, doch ist diese so verwahrt, daß ein Eindringen in dieselbe nicht wohl möglich ist. Nach abgemachtem Geschäft nahm B. einen Vorhang vom Fenster, befestigte ihn nebst einer schwachen, zu diesem Zwecke von ihm besonders angefertigten hansenen Leine am Fenster und ließ

sich g
die S
die d
den
sonde
licher
fand
liegen
zum
deckun
nahe.
und
Gene

Fr
Ergän
scheid
Colleg
Wahl
ferer
sind,
tution
mit
geinn
chen
ist es
hier
schreib
neuen
4. B
werde
sekmd
hinau
zu d
wenig
gütlic
demse
leitern
nur
beiten
die
und
und
die
rung
schäft
wohl
Urthe
dem
mehr